

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boddin

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Boddin erlassen:

Artikel 1

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boddin vom 21. Juni 2012

1.

§ 8 erhält folgende Fassung

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der aufgrund von Rechtsvorschriften bekanntzugebenen Angelegenheiten erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoiien, dem „Gnoiener Amtskurier“.
- (2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11 x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird an alle Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen, Zeichnungen und Verzeichnissen als Bestandteil einer Satzung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoiien hingewiesen. Sie werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gnoiien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoiien ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Boddin	-	im Dorfgemeinschaftshaus, Flur unten
	-	am Feuerwehrhaus
Groß Lunow	-	zwischen Haus Nr. 3 und Nr. 4
Klein Lunow	-	gegenüber dem Landwirtschaftsbetrieb Pommerehne
Alt Vorwerk	-	am Buswartehäuschen

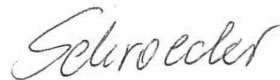
Absatz 3 Satz 4 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 2

Die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Boddin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Boddin, den 18.05.2016



E. Schroeder
Bürgermeisterin